



# ARTLAND



Samtgemeinde

Samtgemeinde Artland · Der Bürgermeister · Postfach 1254 · 49602 Quakenbrück

Piratenpartei Osnabrück  
-Herrn Christian Nobis-  
Ruppenkampstraße 12  
  
49084 Osnabrück

27. Juni 2013  
Herr Möllmann  
Fachbereich I  
Ordnung und Soziales  
Raum 139

Dienstgebäude  
Markt 2

Unser Zeichen  
Ihr Zeichen  
Telefon 05431 / 182-139  
Telefax 05431 / 182-145  
E-Mail moellmann@artland.de

## Aufstellen von Plakattafeln zur Bundestagswahl 2013 Hier: Ihr Antrag vom 26.06.2013

Sehr geehrter Herr Nobis,

unter Hinweis auf den Runderlass des Nds. MW vom 19.02.2009 (Nds. MBI. Nr. 10/2009 S. 306 – ) und bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag teile ich mit, dass in der Samtgemeinde Artland folgende öffentliche Flächen als Standort für Ihre Großraumplakate ab dem 22.07.2013 zur Verfügung stehen:

Stadt Quakenbrück:

- Grünfläche im Kreuzungsbereich „Minister-Karl-Möller-Straße“ und „Bürgerstraße“
- Grünfläche an der „Wohldstraße“ (Grünfläche am Kreisel)
- Grünfläche an der „Oldenburger Straße / B68“ gegenüber den Tankstellen
- Grünfläche an der „Badberger Straße“ gegenüber Autohaus Menke
- Grünfläche Ecke Friedrichstr./Artlandstr. ehemals „Alte Wache“

Gemeinde Badbergen:

- Grünfläche an der „Bahnhofstraße“ in Höhe der Fa. Autovermietung Möllmann

Gemeinde Menslage:

- Grünfläche an der „Quakenbrücker Straße“ bei Autohaus Stiegler

Gemeinde Nortrup:

- Grünfläche neben dem Kreisel „Hauptstraße, Kettenkamper Straße, Ankumer Straße, Farwickstraße“

Für Fragen zu den Aufstellorten stehen Ihnen die Gemeindewahlleitungen zur Verfügung. Ich beabsichtige nicht, Plakatierungsflächen zu Verfügung zu stellen.

### Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch  
08.00 – 13.00 Uhr  
14.00 – 16.30 Uhr  
Donnerstag  
08.00 – 13.00 Uhr  
14.00 – 18.00 Uhr  
Freitag  
08.00 – 13.00 Uhr

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Bersenbrück  
(BLZ 265 515 40)  
Kto.-Nr. 018 804 609  
BIC: NOLADE21BEB  
IBAN: DE33265515400018804609  
  
OLB Quakenbrück  
(BLZ 265 223 19)  
Kto.-Nr. 370 6101 700  
BIC: OLBODEH2XXX  
IBAN: DE13280200503706101700  
  
Volksbank Quakenbrück  
(BLZ 280 618 22)  
Kto.-Nr. 5 901 100 900  
BIC: GENODEF1EDE  
IBAN: DE72280618225901100900

**Samtgemeinde Artland**  
Markt 1 · 49610 Quakenbrück  
Telefon 05431 / 182-0  
Internet [www.artland.de](http://www.artland.de)

Mitgliedsgemeinden  
Badbergen  
Menslage  
Nortrup  
Stadt Quakenbrück

Bitte beachten Sie, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum nicht gefährdet werden darf.  
Ferner weise ich auf Folgendes hin:

- Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
- Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,20 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen.
- Das Annageln von Plakaten bzw. Werbeträger an Straßenbäumen sowie deren Befestigung an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig. Ferner ist eine Anbringung an Einrichtungen und Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs ebenfalls zu zulässig.
- Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen nicht angebracht oder sonst verwendet werden.
- Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen sind freizuhalten.
- Öffentlichen Straßen außerhalb geschossener Ortschaften sowie Kreisverkehrsplätze sind von jeder Werbung freizuhalten.
- Der Bereich von Friedhöfen ist von jeglicher Wahlwerbung freizuhalten.
- Wahlwerbung ist in den Wahllokalen und im gesamten Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie am Gebäude selbst und im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude verboten.
- Die Wahlwerbung ist am 23.09.2013 rückstandslos zu entfernen.

Mit dem Anbringen der Wahlwerbung erkennen Sie an, dass Sie für alle daraus entstehenden Personen- und Sachschäden haften. Sie stellen die Samtgemeinde Artland und andere öffentlich rechtliche Körperschaften von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Anbringung der Wahlwerbung stehen. Sie bestätigen ferner, dass Sie für alle Beschädigungen am Straßengrund und an sonstigen Anlagen der Straße, die mit der Anbringung der Wahlwerbung zusammenhängen, in vollem Umfang haften.

Bitte beachten Sie, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum nicht gefährdet werden darf. Ferner weise ich auf Folgendes hin:

- Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
- Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,20 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen.
- Das Annageln von Plakaten bzw. Werbeträger an Straßenbäumen sowie deren Befestigung an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig. Ferner ist eine Anbringung an Einrichtungen und Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs ebenfalls zu zulässig.
- Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen nicht angebracht oder sonst verwendet werden.
- Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen sind freizuhalten.
- Öffentlichen Straßen außerhalb geschossener Ortschaften sowie Kreisverkehrsplätze sind von jeder Werbung freizuhalten.
- Der Bereich von Friedhöfen ist von jeglicher Wahlwerbung freizuhalten.
- Wahlwerbung ist in den Wahllokalen und im gesamten Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie am Gebäude selbst und im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude verboten.
- Die Wahlwerbung ist am 23.09.2013 rückstandslos zu entfernen.

Mit dem Anbringen der Wahlwerbung erkennen Sie an, dass Sie für alle daraus entstehenden Personen- und Sachschäden haften. Sie stellen die Samtgemeinde Artland und andere öffentlich rechtliche Körperschaften von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Anbringung der Wahlwerbung stehen. Sie bestätigen ferner, dass Sie für alle Beschädigungen am Straßengrund und an sonstigen Anlagen der Straße, die mit der Anbringung der Wahlwerbung zusammenhängen, in vollem Umfang haften.